

RS Vwgh 1991/4/26 90/18/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z1;

SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 lite;

Rechtssatz

Eine von einem Sachverständigen in einem verschlossenen Briefumschlag jemandem gegenüber ausgesprochene Drohung, diskriminierende Inserate - hier: zur Bloßstellung als Geheimprostituierte - zu veröffentlichen, ist für sich allein nicht derart schwerwiegend, daß daraus bereits der Mangel der Vertrauenswürdigkeit des Sachverständigen geschlossen werden müßte. Es kommt vielmehr auf die näheren Umstände an, aus denen sich der Sachverständige zum Ausspruch dieser Drohung hinreißen ließ.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180264.X01

Im RIS seit

05.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at